

Vorab: Zwar haben sich die Koalitionspartner auf ein geändertes Erbschaftsteuergesetz geeinigt, aber das Gesetz muss erst noch durch den Bundestag und Bundesrat und dann wird das Gesetz sicherlich wieder dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Die Eckpunkte: Bis zu 5 Mitarbeitern (Saisonarbeiter werden nicht mit gezählt) bleibt die Lohnsumme unberücksichtigt (bisher 20). Das sogenannte Verwaltungsvermögen darf maximal 10% (bisher i.d.R. 50%) betragen. Investitionen in das Unternehmen innerhalb von zwei Jahren nach Tod, die der Erblasser angeordnet oder beauftrag hat, werden steuerlich begünstigt.

Das Verwaltungsvermögen wird neu definiert, dazu zählen jetzt u.a. 85% Geld und Finanzmittel.

Verfügungsbeschränkungen bei Anteilsweitergabe mindern den Unternehmenswert, allerdings muss die Verfügungsbeschränkung 20 Jahre nach dem Tod bzw. der Schenkung weiter bestehen.

Die Unternehmensbewertung nach dem sogenannten vereinfachten Verfahren wird in Zukunft zu etwas geringeren Werten führen.

Ab einem geerbten oder geschenkten Unternehmensvermögen von über 90 Mio. Wert gibt es keine steuerlichen Vergünstigungen mehr. Ab 26 Mio. werden die Vergünstigungen vermindert.

Die Erbschaftsteuer kann bis zu 10 Jahren zinslos gestundet werden, wenn die Existenz des Unternehmens gefährdet ist.

Der weitere Verfahrensgang ist abzuwarten, ebenso die Verfassungsmäßigkeit.